
Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports

(Änderung vom 18. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

I.

Das Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports vom 29. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³Die Mittel des Fonds können zur Talent- und Nachwuchsförderung verwendet werden. Es sind auch persönliche Beiträge möglich.

§ 3 Bst. d (neu)

d) zur Unterstützung von Sporttalenten.

§ 4 Bst. e (neu)

e) Talente, die Inhaber einer Swiss Olympic Card sind.

§ 8 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴Pauschalbeiträge werden ausgerichtet an Talente, die im Besitze einer Swiss Olympic Card sind und im Kanton Schwyz Wohnsitz haben.

⁵Die Sport-Toto-Kommission legt Kriterien für die Ausrichtung von persönlichen Beiträgen an die Sporttalente fest.

II.

¹Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

²Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schwyz, 18. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 681.211.